Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Aus dem Rathaus...

Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel

Ausgabe 20/2020 5. Juni 2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 13. September 2020 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 13. September 2020 sowie für eine eventuelle Stichwahl am 27. September 2020

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 357) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.2019 (GV. NRW. S. 601) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel am 13. September 2020 auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel kostenlos abgegeben werden.

Die Vordrucke können nach telefonischer Absprache (Telefon 02305/ 106-2211, -2210 während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:30 Uhr

im Rathaus, Europaplatz 1, Eingang B/C, Zimmer 243/247, abgeholt bzw. auf Antrag zugeschickt werden. Eventuell bestehende Zugangsbeschränkungen zum Rathaus aufgrund von Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind jeweils zu beachten. Eine Kontaktaufnahme per Telefon/Email vorab wird dringend empfohlen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel sind spätestens bis zum **48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist, 27. Juli 2020)** beim Wahlleiter der Stadt Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, Eingang B/C, Zimmer 247/243, 44575 Castrop-Rauxel, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ich weise diesbezüglich auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509/ SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV.NRW. S. 357) und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO hin.

Des Weiteren weise ich auf folgendes hin:

1. Allgemeines

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reservelisten, eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben; die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Bundeswahlleiters ist dann ausreichend.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1 Absatz 4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **drei Wahlberechtigten** des Wahlbezirks (§ 15 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz) für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Reservelisten der unter Nr. 1 Abs. 4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **37** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wahlvorschläge für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Absatz 2 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens **dreimal** soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen (150 Unterstützungsunterschriften); dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

Diese amtliche Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2020 vom 18.02.2020.

Castrop-Rauxel, den 4. Juni 2020

M. E c k h a r d t

Erster Beigeordneter

als Wahlleiter

Bebauungsplan Nr. 234

Planbereich „Am Wetterschacht“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 30.04.2020 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 234 gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

„Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen bereits im Einzelnen geprüft und abgewogen. Nachfolgenden Beschluss fasst der Rat in Kenntnis seines Beschlusses vom 26.09.2019 über die Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen (Abwägung) (Drucksache Nr. 2019/207).

Der Rat beschließt,

a) die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

b) den Bebauungsplan Nr. 234 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Rauxel Süd im Bereich nördlich der Pallasstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

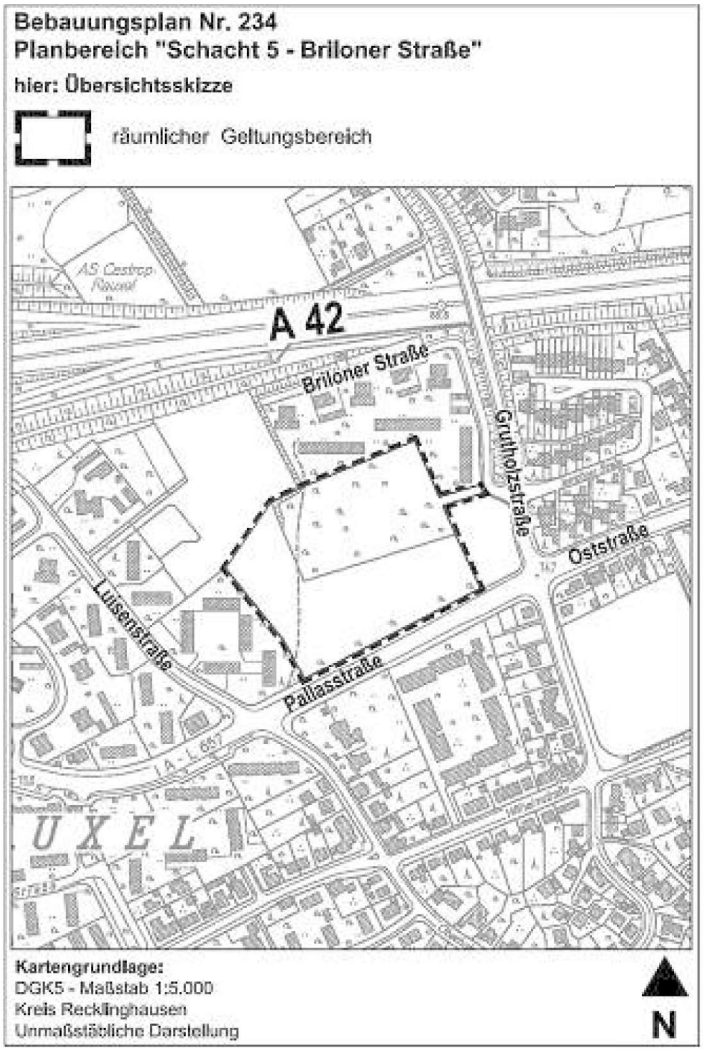

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 234 wird das Ziel verfolgt, den Bereich städtebaulich neu zu definieren und ein hochwertiges, den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen entsprechendes Wohnquartier zu entwickeln. Dabei ist ein von verschiedenen Haustypen geprägtes Baugebiet mit Wohnnutzungen sowie sonstigen in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen vorgesehen. Das Konzept sieht Einfamilienhäuser in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie Reihenhausgruppen in ein- bzw. zweigeschossiger Bauweise vor. Im Nordosten und entlang der Pallasstraße entwickelt die Planung Geschosswohnungsbau in bis zu dreigeschossiger Bauweise. Aufgrund seiner räumlichen Lage im Stadtgebiet und derzeit vorhandenen lokalen Bedarfen soll das Plangebiet einen Standort für eine Kindertagesstätte und einen Ersatzbau für ein Gebäude eines Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr aufnehmen. Die Planung ersetzt für ihren Geltungsbereich in Teilbereichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4c, Plangebiet „Pallasstraße / Emscherschnellweg" von 1977.

Die Nutzung der Flächen im Geltungsbereich dient insgesamt einer städtebaulich erstrebenswerten Nachverdichtung und Arrondierung des Siedlungsraums. Durch eine entsprechende Förderung der Innenentwicklung wird benötigter Wohnraum im Innenbereich der Stadt geschaffen und die Neuinanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs vermieden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 234, Planbereich „Am Wetterschacht" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 29. Mai 2020

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 245H „Am Emscherufer", (vormals Bebauungsplan Nr. 245 „Wohnen an der Emscher")

Die Stadtverwaltung informiert über die aktuellen Pläne zur weiteren Entwicklung des Wohnbaugebiets nördlich der Heerstraße im Ortsteil Habinghorst. Die Planung erfolgte bislang unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 245 „Wohnen an der Emscher". Nunmehr wird das Planverfahren unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 245H „Am Emscherufer" ergänzt.

Das Plangebiet wird von folgenden Straßen und Grundstücksgrenzen begrenzt:

Im Norden: durch den Grünzug entlang der Emscher

Im Osten: durch den Friedhof Habinghorst und durch die Flächen des städtischen Betriebshofes

Im Süden: durch die bereits bebauten Wohngrundstücke entlang der Heerstraße und durch die Heerstraße

Im Westen: durch die Bebauung entlang der Wartburgstraße und durch die Wartburgstraße

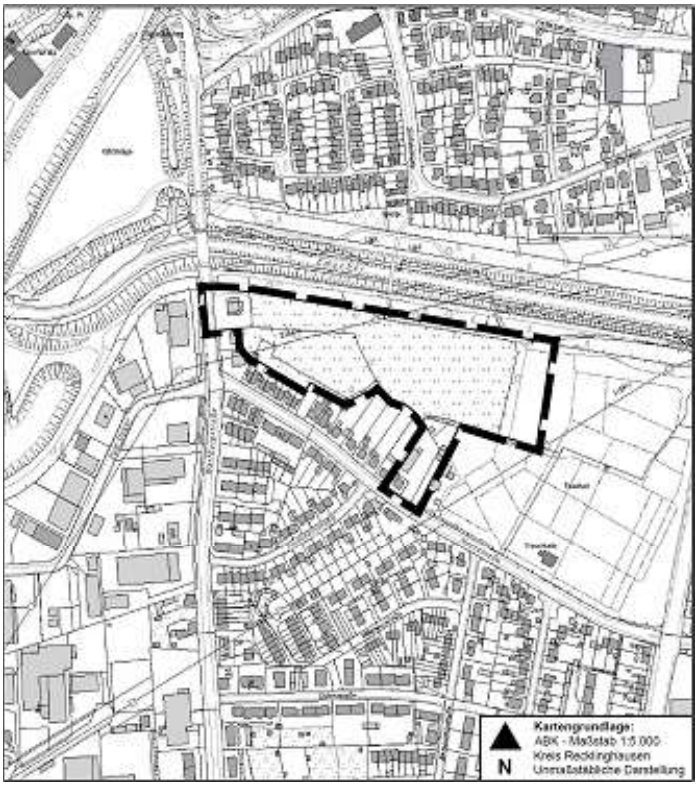

Innerhalb des Geltungsbereichs ist beabsichtigt, eine aufgelockerte Wohnbebauung bestehend aus Einfamilienhäusern, in Form von Doppel- und Einzelhäusern zu entwickeln. An der Wartburgstraße und an der Eiche sollen zusätzlich zwei Mehrfamilienhäuser errichtet werden.

Insgesamt sind ca. 70 Wohneinheiten im Plangebiet vorgesehen. Die Siedlung soll durchgrünt werden und die Ansprüche an klimagerechtes Wohnen erfüllen.

Im Vergleich zur bisherigen Planung soll der Bebauungsplan Nr. 245H „Am Emscherufer“ den Erhalt der alten Eiche dauerhaft sichern. Die alte Eiche findet nunmehr in einer ausreichend großen Grünfläche ihren Platz. Infolgedessen wurden der Verlauf der Erschließungsstraße und die Bauflächen in diesem Bereich dem neuen Konzept angepasst.

Die Bürger können den aktuellen Planstand im Rathaus und im Internet einsehen und digital oder telefonisch Stellung nehmen. Alle Rückmeldungen werden erfasst, im Verfahren einbezogen und schließlich auch dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Da der Zugang zum Rathaus zur Zeit auf vereinbarte Termine beschränkt ist, hängen die Pläne an der Glasfassade des Foyers des Ratssaals in der Zeit

vom 16. bis einschließlich 26. Juni 2020

aus. Dort sind sie von außen einsehbar.

Ausgehängt ist ebenfalls ein Ansprechpartner mit ständig erreichbarer Telefonnummer während der allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Auf Wunsch wird der Einblick in weitere Unterlagen eröffnet.

Im Internet können alle aktuellen Unterlagen unter

www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen

eingesehen werden.

Gegen Ende der Sommerferien wird die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Castrop-Rauxel, den 4. Juni 2020

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Beabsichtigte straßenrechtliche Einziehung

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung folgende Teilflächen der Straße Brandheide mit der Wirkung einzuziehen, dass der Gemeingebrauch für diese entfällt:

Brandheide

Gemarkung Merklinde, Flur 5,
Flurstücke 94, 95 und 96 (teilweise)

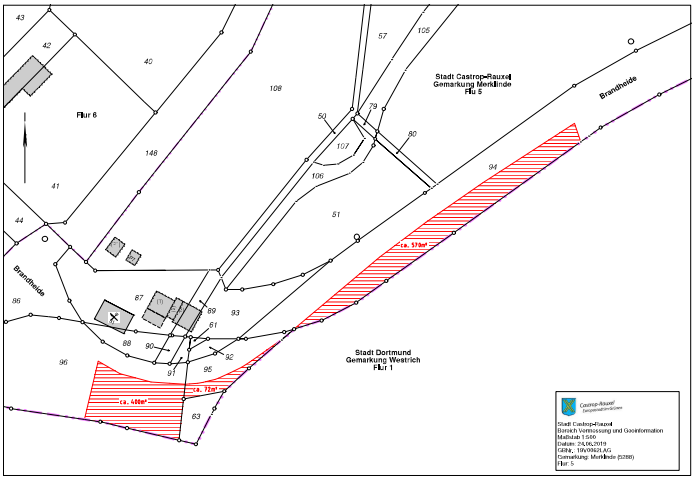

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Kommunale Infrastruktur, Westring 215, 44575 Castrop-Rauxel, erhoben werden.

Die Erhebung von Einwendungen besitzt keinen Rechtsbehelfscharakter.

Stadt Castrop-Rauxel, den 27. Mai 2020

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

B. L e n o r t

Stadtbaurätin

Impressum

Herausgeber:
Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Druck:
Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12.06.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.